

Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Unterhalts-, Unterhaltsvorschuss- und Abstammungsrecht“\*

## Aufruf: Weiterführung der Reform des Unterhaltsrechts jetzt!<sup>1</sup>

**Die SFK 3 hat kein Verständnis für das Ausbleiben der Unterhaltsrechtsreform und ruft auf, nun endlich den nächsten Schritt im Gesetzgebungsverfahren zu gehen.**

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode gerade im Familienrecht große Erwartungen geweckt. Neben umfassenden Reformen im Kindschafs- und Abstammungsrecht wurde insbesondere auch eine Reform des Unterhaltsrechts angekündigt. Im April 2022 veröffentlichte die SFK 3 daher den Aufruf: „Kindesunterhalt – Teilreform jetzt!“ (JAmt 2022, 192). Gefordert wurden Änderungen insbesondere bei zwei Regelungen:

§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB solle so gestaltet werden, dass auch im Fall einer erheblichen Mitbetreuung unterhalb des paritätischen Wechselmodells Betreuungsleistungen des weniger betreuenden Elternteils bedarfsdeckend anerkannt werden können.

Das Alleinvertretungsrecht in Unterhaltsverfahren nach § 1629 Abs. 2 und 3 BGB solle bei gemeinsamer elterlicher Sorge auch beim paritätischen Wechselmodell gelten sowie den Abschluss von Rückübertragungsvereinbarungen umfassen.<sup>2</sup>

Im August 2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Eckpunktepapier zur geplanten Reform des Unterhaltsrechts. Darin war erkennbar, dass die als „asymmetrisches Wechselmodell“ bezeichnete Mitbetreuung des Kindes durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil gesetzlich geregelt werden und zu einer Reduzierung der Unterhaltslast führen soll. Ebenso wurde angekündigt, die Vertretungsberechtigung des Kindes bei paritätischer Betreuung dahingehend zu regeln, dass diese jedem Elternteil zustehen soll.

---

\* Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Unterhalts-, Unterhaltsvorschuss- und Abstammungsrecht“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Die Mitglieder dieses DIJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) → Service → Gremien und Netzwerk.

<sup>1</sup> Dieser Aufruf ist im Nachgang zur Sitzung der SFK 3 am 13.5.2024 zustande gekommen.

<sup>2</sup> Inzwischen hat der BGH in seiner Entscheidung vom 10.4.2024 (XII ZB 459/23) für nicht (mehr) miteinander verheiratete Eltern das Alleinvertretungsrecht für die Geltendmachung von Kindesunterhalt bei vorliegendem Wechselmodell trotz gemeinsamer Sorge bejaht. Für (noch) verheiratete Eltern besteht weiterhin der Reformbedarf.

Diese Vorschläge wurden in der Literatur umfassend diskutiert (*Maaß NZFam* 2023, 913; *Witt FF* 2023, 432; *Viefhues jM* 2023, 398; *Seiler FamRZ* 2023, 1761; *Obermann FamRZ* 2023, 1769; *Borth FamRZ* 2023, 1833; *Rimkus FuR* 2023, 512; *Lentz/Roggatz FuR* 2024, 25). Ein Referentenentwurf liegt bis heute nicht vor!

Die SFK 3, zuständig für Unterhalts-, Unterhaltsvorschuss- und Abstammungsrecht, begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Eckpunktepapier ein Vorschlag unterbreitet wurde, wie die verschiedenen, von den Eltern nach Trennung gelebten Betreuungsformen unterhaltsrechtlich besser abgebildet werden können und die Vertretungsbefugnis bei paritätischer Betreuung bei beiden Eltern liegen soll. Wünschenswert wäre, die Schwelle zur unterhaltsrechtlich relevanten Mitbetreuung in allen Rechtsgebieten zu harmonisieren (§ 5 Abs. 4 S. 2 WoGG: ab einer Mitbetreuung von 1/3; BVerwG FamRZ 2024, 775 mAnm *Obermann* zum UVG: ab einer Mitbetreuung von 40 %; Eckpunktepapier des BMJ: ab einem Betreuungsanteil von mehr als 29 %).

Besonders wichtig und bisher nicht in die Diskussion eingeführt ist jedoch die Forderung der SKF 3 aus dem Jahr 2022, die alleinige Vertretungsberechtigung jedes Elternteils auch zum Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung in § 1629 BGB aufzunehmen. Dabei wird durchaus gesehen, dass dies mit einem Eingriff in die elterliche Sorge verbunden ist. Die gemeinsame elterliche Sorge erfordert bei getrennt lebenden Eltern außerhalb der Regelung von Alltagsangelegenheiten eine gemeinsam getragene Entscheidung (§ 1687 BGB). Ob in einem streitigen Unterhaltsverfahren die Zustimmung des anderen Elternteils problemlos zu erreichen ist, ist zu bezweifeln (*Schürmann jurisPR-FamR* 18/2020 Anm. 7). Dem steht allerdings das Interesse des Kindes an einer effektiven Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs auch mit dem Ziel, von staatlichen Leistungen unabhängig zu werden, gegenüber. Die Koordination zwischen deren Einstellung mit Zukunftswirkung und der gleichzeitig einsetzenden Geltendmachung des laufenden Unterhalts zugunsten des Kindes wird bei noch laufender Sozialleistung erleichtert. Neben der Vermeidung eines „Gläubigerwettlaufs“ dient eine Treuhandvereinbarung letztlich auch dem anderen Elternteil, als dass es dieser nur mit einer einzigen Ansprechperson zu tun hat (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1260, Stand: 6/2020, zu BGH 18.3.2020 – XII ZB 213/19, abrufbar unter [KiJuP-online](#)).

Offen ist ferner eine Auseinandersetzung mit der ebenfalls angeregten Möglichkeit einer Beendigung der Beistandschaft durch Erklärung der Beiständ:in in Fällen, in denen es beim antragstellenden Elternteil offensichtlich an einer Bereitschaft zur Zusammenarbeit mangelt.

Die Legislaturperiode schreitet voran. Allein die Anzahl der Aufsätze, die zum Eckpunktepapier des BMJ veröffentlicht wurden, zeigt das immense Interesse und den großen Bedarf einer Anpassung des Unterhaltsrechts an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Erwartung ist groß, dass der Referentenentwurf bald veröffentlicht wird, um die Verabschiedung der dringend gebotenen Reform möglichst gut fachlich begleiten zu können. Die SFK 3 erneuert ihren Aufruf aus dem Jahr 2022 mit der Änderung des § 1629 BGB und konkretisiert wie folgt:

„Vorlage des Referentenentwurfs – jetzt!“